

Berlin, 22. April 2022

Herausgeber:

Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e.V.

Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Telefon 030 590099-593
Telefax 030 590099-519

www.bga.de info@bga.de

Ansprechpartner:

Gregor Wolf
Stellv. Hauptgeschäftsführer
gregor.wolf@bga.de

Russland- Ukraine Update

Das Wichtigste in Kürze

1. Sanktionen gegen Russland
 - 1.1. Neues Sanktionspaket kommt
 - 1.2. EU-Verbote und Ausnahmen bei Lkw-Transporten
 - 1.3. Vereinigtes Königreich
 - 1.4. USA
2. Russische Maßnahmen bzw. Gegensanktionen
 - 2.1. Ausfuhr vereinfacht
 - 2.2. Russland: Kein Embargo für EU-Lkw
 - 2.3. Exportverbot Warenliste
 - 2.4. Zwangsverwaltung gemildert
3. Wirtschaftliche Indikatoren zu den Auswirkungen der Sanktionen gegen Russland
4. Auswirkungen der Sanktionen auf die Weltwirtschaft
5. Veranstaltungshinweise
6. Informationen/Hilfsangebote
7. Weitere Quellen
8. Haftungsausschluss

Das Wichtigste in Kürze

1. Sanktionen gegen Russland

1.1. Neues Sanktionspaket kommt

Die Europäische Union arbeitet aktuell an einem weiteren Sanktionspaket gegen **russische Banken und den Energiebereich**, verkündete EU-Kommissionschefin Ursula von der Leyen am 17. April. „Wir sehen uns weiter den Bankensektor an, insbesondere die Sberbank, die allein 37% des russischen Bankensektors ausmacht. Und natürlich geht es um Energiefragen“, so von der Leyen. Die EU entwickle gerade „kluge Mechanismen“, damit im nächsten Sanktionsschritt auch Öl einbezogen werden könne. **Russlands Staatsbankrott sei nur eine Frage der Zeit**. Die Verabschiedung des **6. Pakets** wird **spätestens Ende April** erwartet.

Den vollständigen Artikel der ZEIT finden Sie [hier](#).

1.2. EU-Verbote und Ausnahmen bei Lkw-Transporten

Per 5. EU-Sanktionspaket vom 11. April ist allen in Russland und Belarus registrierten Kraftverkehrsunternehmen verboten worden, in der Union Güter auf der Straße zu befördern. Von dem Verbot können die EU-Mitgliedstaaten allerdings **Ausnahmen** erteilen für:

- Ankauf, Einfuhr oder Verbringung von Erdgas und Öl, einschließlich raffinierter Erdölprodukte, sowie Titan, Aluminium, Kupfer, Nickel, Palladium und Eisenerz
- Ankauf, Einfuhr oder Verbringung von pharmazeutischen, medizinischen, landwirtschaftlichen und Lebensmittelerzeugnissen, einschließlich Weizen und Düngemitteln, deren Einfuhr, Erwerb und Beförderung gemäß dieser Entscheidung zulässig ist
- humanitäre Hilfe
- Aufrechterhaltung des Betriebs diplomatischer und konsularischer Vertretungen der EU und deren Mitgliedstaaten in Russland, einschließlich Delegationen, Botschaften und Missionen oder internationaler Organisationen in Russland, die nach internationalem Recht Immunitäten genießen
- Überlassung **oder** Ausfuhr von Kulturgut nach Russland zur vorübergehenden Nutzung im Rahmen der offiziellen Zusammenarbeit im Kulturbereich

Die zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zuständige Behörde in der **Bundesrepublik ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)**, eine Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK). In den Bereichen Außenwirtschaft, Wirtschaftsförderung, Energie und Wirtschaftsprüferaufsicht nimmt es wichtige administrative Aufgaben des Bundes wahr. Eine Kernaufgabe des Amtes im Rahmen der Exportkontrollpolitik der Bundesregierung ist die Ausfuhrkontrolle, also die Durchführung der im Rahmen der gemeinsamen Handelspolitik der EU getroffenen Einfuhrregelungen.

Auf Anfrage des Deutschen Industrie- und Handelskammertages (DIHK) hat die Behörde das [Antragsformular](#) ELAN-K2 bereitgestellt, mit dem deutsche Unternehmen eine **Befreiung vom EU-Güterbeförderungsverbot** beantragen können. Informationen finden Sie auf dem [Internetportal](#) des BAFA. Die Genehmigungen können auch direkt über die E-Mail-Adresse embargo-transport@bafa.bund.de beantragt werden.

Nach Auskunft der BAFA muss die Genehmigung für **jede Warenpartie einzeln eingeholt** werden. Eine Befreiung für mehrere Warensendungen gleichzeitig ist derzeit nicht möglich.

Ob die BAFA-Befreiungen auch von Transitländern anerkannt werden, wird derzeit in intensiven Beratungen mit den zuständigen Behörden der betreffenden Länder geklärt, denn das EU-Verbot erfasst auch die Durchfuhr der Waren.

[Quelle](#): AHK Russland

1.3. Vereinigtes Königreich

Das **britische Unterhaus** (House of Commons) veröffentlicht ein Research Briefing mit einer Übersicht aller gegen Russland verhängten Sanktionen. [Hier](#) finden Sie das Briefing.

1.4. USA

USA verhängen neue Sanktionen. Grund für die Sanktionen seien unter anderem Versuche, Sanktionen zu umgehen. Genannt wird unter anderen die **Transkapitalbank**, die als Alternative zu SWIFT ein globales Netzwerk von Personen und Organisationen aufgebaut und für Dollar-Geschäfte genutzt habe.

Neue Sanktionen vom 20. April 2022:

- **Sanktionen** gegen rund **30 weitere Personen und weitere 40 Unternehmen** aus Russland
- **Visavergabe-Beschränkungen** für über **650 russische Staatsbürger**
- Sanktionen gegen das Netzwerk um die Familie des **Oligarchen Konstantin Malofejew**
- Alle Unternehmen, an denen **Malofeyev direkt oder indirekt zu 50 Prozent oder mehr beteiligt** ist, unterliegen nunmehr ebenfalls Sanktionen, auch wenn sie nicht vom OFAC identifiziert wurden.
- Sanktionen gegen **29 Personen**, die unter anderem mit der **Otkrytie-Bank** verbunden sind, darunter auch **Michail Zadornow**, Vorstandsvorsitzender der Bank.
- Sanktionen gegen die **International Agency of Sovereign Development (IASD)**
- Sanktionen gegen die **russische Krypto-Mining-Industrie**, die vermutlich die drittgrößte der Welt sei. Mit **BitRiver** wurde hier erstmals ein russisches Unternehmen gelistet.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

2. Russische Maßnahmen bzw. Gegensanktionen

2.1. Ausfuhr vereinfacht

Das **Genehmigungsverfahren für den Export bestimmter Industrie-produkte** ist vom russischen Industrie- und Handelsministerium am 13. April per Verordnung mit Geltung zum 15. April **vereinfacht** worden. Genehmigungen können nunmehr digital über das [staatliche Informations-system](#) für den Außenhandel eingeholt werden.

Beizubringen sind dafür der im Info-System generierte Antrag auf Genehmigungserteilung samt erforderlicher Kopien sowie ein Begleitschreiben, in dem alle angehängte Dokumente aufgelistet sind. Der vom Antragsteller erstellte und mit qualifizierter elektronischer Signatur versehene Dokumentensatz geht direkt an die zuständige Fachabteilung des Ministeriums. Anträge werden für einen Produktcode im Sinne des einheitlichen Zolltarifs der Eurasischen Wirtschaftsunion eingereicht, die Genehmigungen erfolgen fortan ebenfalls auf digitalem Wege. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn es am Industrieprodukt in Russland mangelt und bei unvollständigen oder fehlerhaften Dokumenten bzw. Angaben des Antragstellers. Weiterführende Informationen zum Antrag auf Ausfuhrgenehmigung werden auf der [Supportseite des Ministeriums](#) veröffentlicht.

Die Digitalisierung dient der Vereinheitlichung des Systems und soll den ressortübergreifenden Datenaustausch der Behörden ermöglichen, etwa mit dem Föderalen Zolldienst Russlands.

[Quelle](#): AHK Russland

2.2. Russland: Kein Embargo für EU-Lkw

Lastkraftwagen aus der Europäischen Union soll die Einreise nach Russland **nicht verboten** werden, berichtet das russische Wirtschaftsmagazin RBC. Der entsprechende Beschluss sei im russischen Verkehrsministerium bei einem hochrangigen Treffen mit Beamten des Ministeriums für Industrie und Handel und anderer relevanter Behörden sowie mit Vertretern bedeutender russischer Unternehmen gefasst worden. Die Unternehmer hätten darauf hingewiesen, dass ein solches Verbot wichtige Ausrüstungslieferungen, darunter europäische Werkzeugmaschinen, Förderbänder, Verbrauchsmaterialien und Ersatzteile, unterbrechen würde. Statt eines Verbotes sollen die **Frachtlieferungen per Lkw von Europa nach Russland kontrolliert werden**. Unklar ist, ab wann diese Einfuhrkontrollen eingeführt werden. Zuvor hatte die Europäische Union im Rahmen des 5. Sanktionspaketes allen russischen und belarussischen Kraftverkehrsunternehmen verboten, in der Union Güter auf der Straße zu befördern – auch die Durchfuhr.

[Quelle](#): AHK Russland

2.3. Exportverbot Warenliste

Die russische Regierung hat eine **Liste von importierten Waren und Ausrüstungen** erstellt, die vorübergehend nicht aus dem Land ausgeführt werden dürfen. Diese Maßnahme gilt laut Präsidialverordnungen Nr. 311, 312 und 313 ab dem 9. März 2022.

Die **AHK Russland** hat eine ausführliche [Liste](#) aller betroffenen Waren mit Angabe der **Zolltarifnummern TN VED EAWU** erstellt.

2.4. Zwangsverwaltung gemildert

Die Staatsduma hat den Gesetzentwurf über die Fremdverwaltung von Unternehmen, die Russland verlassen, **gemildert**. Laut der neuen Vorlage kann eine **Zwangsverwaltung nur dann drohen, wenn sich ein Unternehmen zu mindestens 25 Prozent** im Besitz einer Person aus einem „unfreundlichen Staat“ befindet und für die Stabilität der russischen Wirtschaft von essentieller Bedeutung ist. Die zweite Voraussetzung gilt als erfüllt, wenn ein Unternehmen **lebenswichtige** Güter produziert, einen **großen Marktanteil** in Russland hat, als „ortsbildend“ gilt oder der einzige Zulieferer für **kritische Industriezweige** bzw. Teil von deren Lieferketten ist.

[Quelle](#): AHK Russland

Eine **juristische Analyse** des russischen Gesetzesentwurfs von **Rödl&Partner** finden Sie [hier](#).

3. Wirtschaftliche Indikatoren zu den Auswirkungen der Sanktionen gegen Russland

- [Rubelkurs](#): Entwicklung des Wechselkurses des russischen Rubels in Euro (100 Rubel in Euro)
- [Preisentwicklung](#) der wichtigsten Rohstoffe
- [Rohölpreisentwicklung](#): Die beiden wichtigsten Erdölsorten Brent und West Texas Intermediate (WTI) markieren mehrjährige Höchststände.

4. Auswirkungen der Sanktionen auf die Weltwirtschaft

Aktuelle Meldungen der AHK Russland:

- **Henkel verabschiedet sich**: Der Konsumgüterkonzern Henkel hat angekündigt, seine Geschäfte in Russland aufzugeben. Der Umsetzungsprozess werde vorbereitet, teilte das Unternehmen mit. „Henkel wird eng mit seinen Teams in Russland an den Details arbeiten, um einen geordneten Ablauf zu gewährleisten“. Währenddessen sollen die 2.500 Mitarbeiter von Henkel in Russland weiterbeschäftigt und -bezahlt werden. Der Düsseldorf-Konzern vereinigt Marken wie Persil, Losk, Laska, Syoss, Schwarzkopf und Fa unter seinem Dach.
- **SAP kündigt „geordneten Ausstieg“ an**: SAP will den russischen Markt verlassen. Das Unternehmen habe bereits den Vertrieb in Russland und

Belarus gestoppt und sei dabei, den gesamten Cloud-Betrieb in Russland einzustellen, erklärte der Softwarekonzern am Mittwoch. „Heute kündigen wir weitere Schritte für den geordneten Ausstieg aus unserem Geschäft in Russland an – einem Markt, in dem wir seit mehr als 30 Jahren tätig sind und ein hervorragendes Team aufgebaut haben.“

- **FAZ: Continental nimmt Produktion wieder auf:** Der deutsche Reifenhersteller Continental hat die Produktion in seinem Werk in Kaluga südwestlich von Moskau wiederaufgenommen. Das Unternehmen hatte die Arbeit in Russland am 8. März ausgesetzt. Seit vergangener Woche laufe die Produktion wieder, bestätigte Continental auf Anfrage der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“. Der Konzern begründet dies mit „harten strafrechtlichen Konsequenzen“, die Mitarbeitern und Führungskräften vor Ort drohten, wenn sie die lokale Nachfrage nicht bedienen.
- **Toshiba kündigt Teilrückzug an:** Toshiba hat bekannt gegeben, keine neuen Aufträge mehr in Russland aufzunehmen. Außerdem würden Investitionen gestoppt, teilte das japanische Unternehmen mit. / Kommersant
- **Paramount stellt Sendung ein:** Die US-amerikanische Filmproduktionsgesellschaft Paramount stellt die Ausstrahlung ihrer Sendungen in Russland ein. Die Sender Paramount Channel, Paramount Comedy, Nickelodeon, Nickelodeon HD, NickToons, Nick Jr., MTV Russia, MTV Live HD, MTV 80s, MTV 90s und MTV 00s sollen ab dem 20. April abgeschaltet werden. / Kommersant
- **McKinsey stoppt Russlandgeschäft:** Die Unternehmensberatung McKinsey bedient seit dem 15. April keine Kunden in Russland mehr. Anfang März hatte McKinsey bereits jede Zusammenarbeit mit staatlichen russischen Stellen beendet und schließt seitdem auch keine neuen Verträge mehr.
- **Opel-Mutter setzt Produktion aus:** Der Opel-Mutterkonzern Stellantis hat seine Produktion im Werk in Kaluga südlich von Moskau ausgesetzt. Grund seien gegenseitige Sanktionen und logistische Schwierigkeiten, teilte das Unternehmen mit. Außerdem sei der Schritt nötig, um die Angestellten zu schützen. Stellantis war 2021 aus der Fusion der Autobauer Fiat Chrysler Automobiles (Italien) und PSA Group (Frankreich) hervorgegangen. In Russland ist der Konzern durch die Marken Opel, Citroen, Jeep, Eurorepar, Eurorepar Car Service, Peugeot und Mopar vertreten.
- **Keine Kartons für Kefir:** Der international tätige Verpackungsspezialist Tetra Pak aus Schweden soll seinem Werk im Moskauer Vorort Lobnja verboten haben, Verpackungen für die in Russland beliebten Sauermilchprodukte Kefir und Rjaschenka zu drucken. Dies teilte Arkadi Ponomarjow, Inhaber der fünftgrößten russischen Molkerei Molvest, dem Wirtschaftsmagazin RBC mit. Molvest bezieht etwa 50 Prozent seiner Kartons von Tetra Pak. / RBC (RU)

Quelle: AHK Russland

5. Veranstaltungshinweise

- **DGAP [Morning Briefing zur Russland-Krise](#)** findet jede Woche **Donnerstag** von **8.30 bis 9.30 Uhr** statt
- **Euler Hermes AG:** Wöchentliches [Online-Event](#): Deckungspraxis Russland und Belarus – Nächster Termin am **27. April 2022**.

- **AHK-Russland: [Online Veranstaltung](#)** zum Thema „Unternehmensstrategien – Konsequenzen aus der neuen Realität“ am **22. April 2022 um 14 Uhr**

6. Informationen/Hilfsangebote

Informationen zu Hilfsangeboten finden Sie auf der [BGA-Webseite](#).

7. Weitere Quellen

Weiterführende Links finden Sie auf der [BGA-Website](#).

8. Haftungsausschluss

Die im Dokument zusammengestellten Informationen dienen nur der allgemeinen Information und nicht der Beratung in konkreten Fällen. Der BGA übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen den BGA, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern unsererseits kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

Bei direkten oder indirekten Verweisen auf fremde Webseiten (Hyperlinks), die außerhalb unseres Verantwortungsbereiches liegen, würde eine Haftungsverpflichtung ausschließlich in dem Fall in Kraft treten, in dem der BGA von den Inhalten Kenntnis hat und es ihm technisch möglich und zumutbar wäre, die Nutzung im Falle rechtswidriger Inhalte zu verhindern. Der BGA erklärt hiermit ausdrücklich, dass zum Zeitpunkt der Linksetzung keine illegalen Inhalte auf den zu verlinkenden Seiten erkennbar waren. Auf die aktuelle und zukünftige Gestaltung, die Inhalte oder die Urheberschaft der gelinkten/verknüpften Seiten hat der BGA keinerlei Einfluss. Deshalb distanziert er sich hiermit ausdrücklich von allen Inhalten aller gelinkten /verknüpften Seiten, die nach der Linksetzung verändert wurden. Für illegale, fehlerhafte oder unvollständige Inhalte und insbesondere für Schäden, die aus der Nutzung oder Nichtnutzung solcherart dargebotener Informationen entstehen, haftet allein der Anbieter der Seite, auf welche verwiesen wurde, nicht derjenige, der über Links auf die jeweilige Veröffentlichung lediglich verweist.